

sind, sondern vom Ministerium wieder zur Belehnung anderer Genossenschaften verwendet werden können. Diese Rückflüsse waren während des Krieges bei manchen stark in Mitleidenschaft gezogenen Genossenschaften ins Stocken geraten, dieses Minus wird aber geldlich und moralisch dadurch ausgeglichen, daß viele andere mit Lieferungsaufträgen für die Armee bedachte gewerbliche Vereinigungen ihre Darlehen und Maschinen vorzeitig zur Gänze abgezahlt haben.

Es ist selbstverständlich, daß die Gewerbeförderung seit jeher bestrebt war, dem Handwerk und seinen Wirtschaftsorganisationen auch Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Diese Bemühungen konnten naturgemäß nur bei öffentlichen Stellen einsetzen. Wenn sie auch gelegentlich Erfolge hatten, so waren diese kaum der Rede wert. Das mag recht befremdlich klingen, wenn man erwägt, daß die Gewerbeförderung eine Teilaufgabe des Arbeitsministeriums, also der Zentralstelle ist, die auf die Vergabung öffentlicher Bauten und mit diesen verbundener handwerklicher Arbeiten Einfluß zu nehmen in der Lage wäre. So einfach ist nun aber die Sache nicht. Wir haben eine in der Bürokratensprache „Submissionsregulatio“ genannte Ministerialverordnung über die Vergabung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten, die, aus Beratungen des Industrierrates hervorgegangen, begreiflicherweise der Großunternehmerschaft eine starke Vorhand läßt, indem sie aus fiskalischen Gründen ein einwandfreies